

Jugend-Kartslalom 2020

Rahmenausschreibung und Durchführungsbestimmung

1. Allgemeines

Der ADAC Nordrhein e. V. schreibt folgende Jugend-Kartslalom Veranstaltungen aus

1.1 den ADAC Jugend-Kartslalom Pokal

1.2 den ADAC Kartslalom Mannschafts-Pokal

Die Ausrichtung liegt in den Händen des Ausschusses für Ortsclubangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Sport und Ortsclubbetreuung.

ADAC Nordrhein e.V.
Sport und Ortsclubbetreuung
50963 Köln
T: +49 221 47 27 703

2. Bewerber

2.1 ADAC Jugend-Kartslalom
Veranstaltungen

2.2 ADAC Jugend-Kartslalom Pokal

Zum ADAC Jugend-Kartslalom Pokal werden alle Teilnehmer gewertet, die im Besitz eines ADAC Jugendausweises des ADAC Nordrhein e. V. sind. An der Jahreswertung können sie nur teilnehmen, wenn sie einem Ortsclub angehören. Weiterhin ist es erforderlich, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des ADAC Nordrhein e. V. und zusätzlich ordentliches Mitglied in einem Ortsclub des ADAC Nordrhein e. V. sein muss.

2.3 ADAC Jugend-Kartslalom Mannschafts-Pokal

Nennungen zum ADAC Jugend-Kartslalom Mannschafts-Pokal sind dem Bereich Ortsclub /Kart-Slalom des ADAC Nordrhein e. V. bis zum **1. Meisterschaftslauf** eines jeden Jahres in schriftlicher Form einzureichen.

3. Haftungsausschluss

3.1 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss vereinbart wird.

3.2 Haftungsverzicht

Bewerber und Fahrer, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMSB und die dmsj, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, die regionalen Untergruppen und die Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer,
- Behörden, Industrieservice und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines

gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer), deren Helfer, die Eigentümer und die Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Jeder Veranstalter behält sich das Recht vor, im Falle höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen den Wettbewerb abzusagen, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen.

Zusätzlich muss jeder Fahrer, der einen Jugendausweis beantragt, einmalig im Jahr, den gültigen Haftungsausschluss des ADAC Nordrhein unterschreiben und ebenfalls die gesetzlichen Vertreter.

4. Klasseneinteilung

Es werden folgende Klassen ausgeschrieben:

Klasse 1	Jahrgänge 2013 – 2011
Klasse 2	Jahrgänge 2010 – 2009
Klasse 3	Jahrgänge 2008 – 2007
Klasse 4	Jahrgänge 2006 – 2005
Klasse 5	Jahrgänge 2004 – 2002

Es werden nur die Jahrgänge, nicht das Alter aufgeführt.

5. Fahrzeuge

Für die einzelnen Jugend-Kart-Slalom-Veranstaltungen sind die vom ADAC Nordrhein e.V. zur Verfügung gestellten Karts zu benutzen.

Es werden RIMO-BK-Slalom-Karts verwendet mit 6,5-PS-Honda-Motoren GX 200, einer Übersetzung von 2,5 und mit Hinterachs-Abdeckung.

Es wird mit einer Einpunktanlenkung gefahren, die Spurbreite vorne entspricht nicht dem aktuellen ADAC und dmsj-Reglement.

Bei Defekt eines Karts kann ein typgleiches Kart vom Veranstalter genehmigt werden.

6. Punkteverteilung

Punktetabelle für die Pokal- und Mannschaftswertung:

Anzahl der Starter in der Klasse – Platz
_____ X 10
Teilnehmer

Die Auswertung obliegt dem ADAC Nordrhein e.V. – und nur diese ist maßgeblich und bindend.

7. Wertung

ADAC Jugend-Kartslalom Pokal:
Gefahren werden können alle Veranstaltungen; die neun besten Ergebnisse werden gewertet.

8. Titel

Für alle ausgeschriebenen Wettbewerbe wird ein getrenntes Ergebnis erstellt:
Erstplatziertes eines jeden Wettbewerbes ist der Fahrer mit der höchsten Punktzahl.
Die weiteren Platzierungen ergeben sich dann in der Reihenfolge der nächst niedrigen Punktsummen. Bei Punktgleichheit wird der erreichte Platz zweimal vergeben, unter Wegfall der nachfolgenden Platzierung.

Die Punktbesten erhalten folgende Titel:

- ADAC Jugend-Kartslalom Pokal-Sieger
- ADAC Jugend-Kartslalom Mannschaftssieger

9. Ehrenpreise

Im ADAC Jugend-Kartslalom Pokal werden folgende Ehrenpreise vergeben:
K-Klassen: Pokale bis Platz 5 (je Klasse).

10. Sonderbestimmungen-"Mannschaften"

Zu diesem Mannschafts-Pokal kann nur ein ADAC Nordrhein Ortsclub Nennungen abgeben. Jeder Ortsclub kann mehrere Mannschaften melden, wobei der Name der jeweiligen Mannschaft während der gesamten Saison beibehalten werden muss.

Nennungsschluss für Mannschaften: vor dem 1. Meisterschaftslauf eines jeden Jahres.

Gewertet werden nur die unter dem Namen der Mannschaft erreichten Punkte für den Mannschaftspokal. Hat ein Ortsclub mehrere Mannschaften gemeldet, wird jeweils nur die punktbeste Mannschaft berücksichtigt.

Ein Wechsel in eine Mannschaft eines anderen Ortsclubs ist nicht gestattet, Zuwiderhandlung wird mit Wertungsausschluss der Mannschaft bestraft.

Jeder Teilnehmer einer Mannschaft muss einen ADAC Jugend-Ausweis haben (oder beantragt).

Der Jugendbetreuer des Ortsclubs bestätigt mit seiner Unterschrift, dass alle Teilnehmer seiner Mannschaft(en) zu seinem Ortsclub gehören.

Teilnehmer, die z.B. bei der NRW-Meisterschaft für einen anderen Verband als den ADAC Nordrhein e.V. starten, können und dürfen zum ADAC-Jugend-Kart-Slalom-Mannschafts-Pokal nicht genannt werden.

Sollte ein Ortsclub bei einer Veranstaltung vorstehende Regelung nicht beachten, ist die Mannschaftsnennung ungültig und es erfolgt keine Wertung.

Wertung: Die in den einzelnen Klassen (K1-K5) erreichten Punkte (siehe Punktetabelle unter Punkt 6 dieser Ausschreibung) werden addiert.

Eine Mannschaft besteht aus mindestens 3, maximal 5 Teilnehmern, wobei die drei Besten gewertet werden. Auch hier fließen die besten neun Tagesergebnisse in die Wertung ein.

Als Ehrenpreise erhalten die Mannschaften Pokale und Urkunden bis zum 5. Platz.

Außerdem gelangen an die ORTSCLUB-BEWERBER folgende Geldpreise zur Auszahlung:

1. Platz	200 Euro
2. Platz	175 Euro
3. Platz	150 Euro
4. Platz	125 Euro
5. Platz	100 Euro

Die Geldpreise werden nur bei persönlichem Erscheinen des Betreuers, oder dessen Vertreters, ausgegeben.

11. Datenschutzhinweise

Die im Nennformular zur Teilnahme an der Jugend-Kartslalom Meisterschaft 2020 angegebenen und an den ADAC Nordrhein e.V. übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Organisation,

Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung genutzt, verarbeitet und wenn nötig gespeichert. Eine darüberhinausgehende Nutzung erfolgt nur, wenn der Berechtigte der personenbezogenen Daten dazu seine Einwilligung erteilt hat.

Falls die Einwilligung zur Verarbeitung der im Nennformular angegebenen personenbezogenen Daten nicht erteilt wird oder das Nennformular nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, ist die Teilnahme an der Jugend-Kartslalom Meisterschaft 2020 nicht möglich.

Der Widerruf der Einwilligung ist zu richten an: ADAC Nordrhein e.V., Luxemburger Straße 169, 50939 Köln, datenschutz@nrh.adac.de

Ergänzende Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DS-GVO sind unter www.adac-nrh.de/dsi-112/ einzusehen.

12. Durchführungsbestimmungen

Diesen Durchführungsbestimmungen sind die neuesten Fassungen des ADAC Kartslalom Reglements 2020 und die Rahmenschreibung der dmsj zugrunde gelegt. Soweit durch diese Durchführungsbestimmungen keine anderweitige Regelung getroffen ist, gelten die Ausführungen des ADAC Kartslalom Reglements.

12.1 Grundlage

Veranstaltungen sind **Veranstaltungen der Ortsclubs und nicht die des ADAC Nordrhein e.V.**

Veranstaltungsbeginn ist 9:00 Uhr, vorbehaltlich der Genehmigungsbehörden. Die Veranstaltung muss spätestens bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Die Startzeiten für die weiteren Klassen legt der Veranstalter nach Nennergebnis fest.

12.2. Nennung / Nennschluss

Eine ordnungsgemäße Nennung kann nicht zurückgezogen werden. Nennungen sind nur mit Nenngeld gültig; dieses ist der Nennung beizufügen.

Nennungen werden nicht bestätigt.

Ablehnungen werden schriftlich mitgeteilt.

Nennbeginn ist sechs Wochen vor der Veranstaltung

Nenngeld = 10,- Euro

Nennungen für Mannschaften = 5,- Euro

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Vor-Nennschluss ist 7 Tage vor der Veranstaltung.
Nachnennschluss ist 15 Minuten vor Trainingsbeginn der jeweiligen Klasse.

Nachnenngebühr generell = 5,- Euro

12.3 Training und Wertungsläufe

Die Startreihenfolge erfolgt nach aktuellem Meisterschaftsstand des ADAC Nordrhein e. V. (Erstplatzierte ist letzter Starter, Letztplatzierte ist erster Starter). Die Startreihenfolge der ersten Veranstaltung erfolgt durch Auslösung.

Es muss mit der Klasse 1 begonnen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ausschusses für Ortsclubangelegenheiten des ADAC Nordrhein e.V. möglich.

Die Mindest-Fahrzeit soll nicht unter 40 Sekunden liegen!

Eine Parcoursbegehung ist nicht vorgeschrieben.

Es werden zwei Wertungsläufe (ggf. ein Wertungslauf) durchgeführt.

Die Fehleranzeige kann entweder durch Anzeige oder mittels Streckenprotokolle erfolgen.

Der Rennleiter, in Verbindung mit dem Schiedsgericht, entscheidet wetterbedingt die Bereifung, auch während eines Wertungslaufes einer Klasse.

12.4 Schiedsgericht

Bei Bedarf wird ein Schiedsgericht zur Entscheidung berufen.

12.5 Parcoursaufbau

Die Zielgasse ist durch eine durchgehende Haltelinie begrenzt. Die Pylonen haben 50 cm Abstand, Fuß zu Fuß. Bei Umfallen, oder kompletten Verschieben der Pylone aus der Markierung erhält der Fahrer max. 10 Strafsekunden.

Die Breite der Zielgasse beträgt 2 m, die Länge beträgt mind. 8,50 m und max. 10 m.

Weitere Aufgaben sind dem Veranstalter freigestellt.
(Siehe auch Aufgaben-Katalog des ADAC Kartschlalom Reglements 2020)

Spurbreite ist 125 cm, demnach Torbreite 165 cm.

12.6 Sicherheitseinrichtungen

Das Warmfahren der Karts und das Aufwärmen der Reifen ist nicht erlaubt. Ein Sicherheits-Check wird durch eine vom veranstaltenden Verein beauftragte Person durchgeführt. Diese darf kein Teilnehmer der Veranstaltung und muss mind. 16 Jahre alt sein. Bei begründetem Zweifel an der Befähigung des beauftragten Fahrers, muss der ADAC Beauftragte sich mit dem Slalomleiter und ggf. Schiedsgericht in Verbindung setzen und eine einvernehmliche Lösung finden.

12.7 Wertung

Verstoß gegen erlassene Bestimmungen, Nichtbefolgen von Anweisungen der Funktionäre, unsportliches Verhalten der Teilnehmer und deren Betreuer **keine Wertung**

Entgegen des dmsj / ADAC Reglements:

Punkt 9.1., drittletzter Absatz:

„Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer daran vorbeifährt, ohne eine Pylone zu verschieben oder zu werfen. Ansonsten werden die Fehler gewertet. Das Auslassen (ganz oder teilweise) einer Aufgabe kann mit Wertungsausschluss bestraft werden.“

Dieser Absatz hat in Nordrhein keine Gültigkeit

Auch der vorletzte Absatz hat insoweit keine Gültigkeit in Nordrhein, als das Nachholen oder Korrigieren einer Aufgabe auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

12.8 Preise

Es werden je Klasse bis mindestens Platz 3 Pokale ausgegeben.

Punkte 12.9 und 12.10 siehe Punkte 11 und 12 des ADAC Reglements

12.11 Einsprüche

Einsprüche nach Beendigung der Veranstaltung sind nicht zulässig.

12.12 Falschein группierung von Startern

Wenn bei Auswertung durch das Hauptamt im ADAC Nordrhein e.V. eine Falschein-stufung bei der Tagesveranstaltung festgestellt wird (Alter), wird diese durch das Hauptamt korrigierte Ergebnisliste an den Veranstalter zurückgesandt. Der Veranstalter muss die berichtigte Ergebnisliste **allen** Teilnehmern zusenden.

12.13 Unterstützung durch den ausrichtenden Verein

Der Veranstalter stellt für das Entladen und das Wiederbeladen der Kart-Einheit zwei Helfer zur Verfügung.

Der Veranstalter stellt / benennt eine Person, die für das ADAC Material verantwortlich ist.

13. Teilnahme am NRW-Endlauf

Um an der NRW Jugend-Kartslalom-Meisterschaft teilnehmen zu können, hat sich jeder Teilnehmer, **der unter mehreren Dachverbänden / in mehreren Regionen fährt** vor der ersten Veranstaltung festzulegen, für welchen Dachverband und in welcher Region er zur NRW-Qualifikation teilnimmt. Dies hat er entsprechend vorher der msj per Mail oder schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist eine Qualifikation zur NRW-Meisterschaft im Jugend-Kartslalom nicht möglich und er wird in keiner Region als Fahrer gewertet.

Zur Qualifikation zum NRW-Endlauf werden die 9 besten Ergebnisse der Veranstaltungen gewertet.

Zum 22.09.2020 werden die Teilnehmer jeder Klasse aus jeder Region zur msj im MVNW genannt. Diese nehmen an dem Endlauf zur NRW Jugend-Kartslalom Meisterschaft teil.

Die Anzahl von Startplätzen, die die einzelnen Regionalclubs/Dachverbände erhalten, setzt die msj im MVNW im Juli des Jahres anhand der Starterzahlen in den einzelnen Regionen fest.

Die Anzahl der Platzierten in der NRW-Meisterschaft, die für den Landesmotorsport Fachverband NRW als Teilnehmer an den Deutschen Jugend-Kartslalom Meisterschaften teilnehmen, setzt die dmsj im August des Jahres anhand der Starterzahlen in den einzelnen Bundesländern fest.

Das Nenngeld beträgt 30,- Euro.

Kosten werden vom ADAC Nordrhein e.V. nicht übernommen.

14. Teilnehmer am Bundesendlauf zur ADAC Kartslalom Meisterschaft

Das Nenngeld beträgt 25,- Euro.

Das Nenngeld übernimmt der ADAC Nordrhein e.V.

Die Teilnehmer erhalten einen Zuschuss vom ADAC Nordrhein e.V.

Der Zuschuss wird vom Ausschuss für Ortsclubangelegenheiten festgelegt.

Andere Kosten übernimmt der ADAC Nordrhein e.V. nicht.

Teilnehmer des ADAC Nordrhein e.V., die sich für den ADAC Bundesendlauf qualifiziert haben – und beim NRW Endlauf für einen anderen Dachverband starten – erhalten keinen Zuschuss zum ADAC Bundesendlauf vom ADAC Nordrhein e.V.

15. Schlussbestimmungen

Der Ausschuss für Ortsclubangelegenheiten des ADAC Nordrhein e.V. behält sich vor, im Bedarfsfalle notwendige Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Ausschreibung zu erlassen.

In allen Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Ortsclubangelegenheiten des ADAC Nordrhein e.V. endgültig.

Sollte ein ADAC Ortsclub den eingeplanten Termin eigenständig verlegen, so behält sich der Ausschuss für Ortsclubangelegenheiten entsprechende Sanktionen vor.

Bei vorsätzlicher oder mutwilliger Sachbeschädigung von ADAC Eigentum, wird der Veranstalter vom ADAC Nordrhein e.V. regresspflichtig gemacht.

Köln, im Januar 2020